

Jahrmarktordnung

Der Stadt Villingen-Schwenningen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.12.00 (GBl. 2000 S.745)hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.11.01 folgende Jahrmarktordnung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Villingen-Schwenningen betreibt Jahrmärkte in den Stadtbezirken Villingen und Schwenningen als öffentliche Einrichtung. Zuständig für die Durchführung der Märkte ist das Liegenschaftsamt als Marktbehörde. Ein Marktmeister ist bestellt.

§ 2

Geltungsbereich

1. Diese Marktordnung gilt für alle Jahrmärkte der Stadt Villingen-Schwenningen und ist für alle Benutzer mit Betreten der jeweiligen Marktanlage maßgebend.
2. Benutzer im Sinne dieser Marktordnung sind Standinhaber, ihr Personal und Besucher der Märkte.

§ 3

Marktbereich

1. Die Jahrmärkte im Stadtbezirk Villingen finden in der Niederen- und Rietstraße sowie in der Oberen Straße bis zur Hafnergasse/Josefsgasse und in der Bickenstraße bis zur Gerberstraße/Bäregasse, statt. Die Verkaufsstände werden auf beiden Seiten der genannten Straßen aufgestellt.
2. Die Jahrmärkte im Stadtbezirk Schwenningen finden auf dem Muslenplatz und der angrenzenden Fußgängerzone bis zur Kirchstraße/Kronenstraße bzw. bis zum City-Rondell statt.

§ 4

Markttage, Marktzeiten

- (1) Der Frühjahrsmarkt im Stadtbezirk Villingen dauert 4 Tage. Er beginnt jeweils an Christi Himmelfahrt und endet am darauffolgenden Sonntag.

...

- (2) Der Herbstmarkt im Stadtbezirk Villingen dauert ebenfalls 4 Tage. Er beginnt jeweils am Donnerstag vor dem zweiten Oktoberwochenende und endet am darauffolgenden Sonntag.
- (3) Die Märkte finden jeweils werktags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.30 Uhr statt, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr.
- (4) Im Stadtbezirk Schwenningen werden jährlich drei Jahrmärkte durchgeführt.

Es handelt sich hierbei um sogenannte Eintagesmärkte.

Diese finden jeweils am letzten Freitag im April, sowie am ersten Freitag im Juli und im September statt.

Liegen zwischen dem Frühjahrsmarkt im Stadtbezirk Villingen und dem Aprilmarkt im Stadtbezirk Schwenningen zeitlich nicht wenigstens zwei Wochen, so wird der Markt im Stadtbezirk Schwenningen um eine Woche vorverlegt.

- (5) Die Märkte im Stadtbezirk Schwenningen finden jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr - 18.30 Uhr statt.

§ 5

Auf- und Abbau

- (1) Im Stadtbezirk Villingen können die Marktstände bereits am Mittwoch vor dem ersten Markttag von 14.00 Uhr - 20.00 Uhr aufgebaut und bezogen werden.
Am Donnerstag sind die Marktstände von 6.30 Uhr - 7.30 Uhr aufzubauen und zu beziehen..
Werden Stände am Abend abgebaut, so sind diese am Freitag und Samstag ebenfalls in der Zeit von 6.30 Uhr - 7.30 Uhr und am Sonntag von 8.30 Uhr - 10.00 Uhr aufzubauen und zu beziehen.
- (2) Im Stadtbezirk Schwenningen sind die Marktstände jeweils am Markttag in der Zeit von 6.30 Uhr - 7.30 Uhr aufzubauen und zu beziehen.
- (3) Nach Beendigung des jeweiligen Marktes ist bis spätestens 19.30 Uhr der Standplatz zu räumen und der Marktbereich zu verlassen.

§6

Zutritt

Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 7

Gegenstände des Marktverkehrs

Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art einschließlich alkoholfreier und alkoholischer Getränke sowie zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle feilgeboten werden. Nicht angeboten werden dürfen Bücher und Schriften, die auf Werbung für überörtliche, nicht gemeinnützige Organisationen abzielen.

§ 8

Standplätze

Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadt, vertreten durch das Liegenschaftsamt bzw. dessen Aufsichtspersonen (Marktmeister). Die Standplätze werden nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

Die Zuweisung kann versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer für eine Teilnahme nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt oder der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, die Aufnahme Dritter oder ein Platztausch sind nicht gestattet. Bei Verstößen sind die Aufsichtspersonen befugt, sofort über den Platz anderweitig zu verfügen und erforderlichenfalls den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen zu lassen.

Leerstehende Standplätze dürfen ohne Zustimmung der Aufsichtspersonen weder ganz noch teilweise benutzt werden.

Die Standplatzzuweisung ist nicht übertragbar. Die Zuweisung kann von der Marktbehörde insbesondere widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein derartiger Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor,

- a) wenn der zugewiesene Standplatz ohne vorherige Entschuldigung nicht rechtzeitig besetzt wird. Entschädigung oder Verdienstaufschlag können nicht geltend gemacht werden,
- b) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
- c) der Marktbereich ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- d) der Standinhaber die nach der jeweils geltenden Marktgebührensatzung zu entrichtenden Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat,
- e) den Weisungen der Aufsichtspersonen nicht Folge geleistet wird.

§ 9**Verkaufseinrichtungen**

- 1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf den Märkten nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nur mit Zustimmung des Marktmeisters abgestellt werden.
- 2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktbehörde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 3) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit ausgeschriebenem Vornamen sowie ihrer Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Die Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihren Firmennamen in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- 4) Das Anbringen von anderen als in Abs. 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Ein erforderlicher Rettungsweg ist in einer Breite von mindestens 3,50m ständig freizuhalten.

§ 10**Verhalten auf den Märkten**

Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Marktbehörde und der Aufsichtspersonen zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

Jeder hat sein Verhalten im Marktbereich und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Es ist insbesondere unzulässig:

- a) Waren im Umhertragen anzubieten,
- b) Werbemittel aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen bzw. Sammlungen durchzuführen,
- c) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde,
- d) Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

§ 11

Sauberhaltung der Marktplätze

Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht und abgelagert werden.

Der Standinhaber und deren Verkäufer sind für die Reinhaltung ihrer Plätze sowie der unmittelbar davor- und dahinterliegenden Flächen und für die Beseitigung der Abfälle verantwortlich. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden, sondern sind in vom Marktbesucher zur Verfügung zu stellenden Behältnissen zu sammeln.

Des Weiteren sind die Standinhaber verpflichtet,

- a) den von ihnen selbst verursachten Müll mitzunehmen,
- b) den ihnen zugewiesenen Platz besenrein zu verlassen, anderenfalls kann die Marktbehörde die Beseitigung des Abfalls auf Kosten des Standinhabers vornehmen lassen.

§ 12

Marktgebühren

Für die Bereitstellung von Verkaufs- und Standplätzen werden Marktgebühren nach der vom Gemeinderat erlassenen Marktgebührenordnung erhoben.

§ 13

Haftung

Das Betreten und Benützen der Märkte geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Sie haftet nicht für Schäden die durch Einschränkung des Marktes, Ausfall von einzelnen Markttagen, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.

Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern bzw. Verkäufern eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und Stromkabel sowie deren Absicherung und dergleichen übernommen.

Die Stadt stellt die für die Energieversorgung notwendigen Stromverteilerschränke und -kästen zur Verfügung. Für die Stromzufuhr (Kabelleitungen) von den Stromverteilerschränken und -kästen bis zu den Verkaufsständen ist der jeweilige Standinhaber verantwortlich. Dieser übernimmt hierfür die Verkehrssicherungspflicht und volle Haftung.

Für die außerhalb des Marktbereichs abgestellten Fahrzeuge mit und ohne Waren übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.

Die Standinhaber bzw. Verkäufer haften für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung

ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Marktordnung ergeben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße von € 5 bis € 500 kann nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 2 BundesOWiG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

- a) die in § 4 bestimmten Verkaufszeiten
- b) das Warenangebot nach § 7
- c) den Zutritt nach § 6
- d) den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 8
- e) die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 8
- f) den Auf- und Abbau nach § 5
- g) die Verkaufseinrichtung nach § 9
- h) das Verhalten auf dem Markt nach § 10
- i) die Sauberkeit des Marktes nach § 11

verstößt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jahrmarktordnung vom 27.10.1976 außer Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 28.11.01

gez.
Dr. Manfred Matusza
Oberbürgermeister